

US-Bundesgericht verneint „konstitutionelles Recht auf Abtreibung“

Seit der einschneidenden Entscheidung des Obersten Bundesgerichts der USA (Supreme Court) vom 22. Januar 1973, einen Schwangerschaftsabbruch praktisch zur Privatsache jeder Frau zu erklären (vgl. HK, März 1973, 121 ff.), ist die Auseinandersetzung um dieses Urteil und seine Folgen eigentlich nie abgebrochen. Doch durch zwei Vorgänge in den letzten Wochen, die zwar unabhängig voneinander abliefen, von der Sache her aber eng miteinander verbunden sind, erhielt der Streit neue Nahrung:

Schneller als allgemein erwartet, entschied das *Oberste Bundesgericht* noch kurz vor Beendigung seiner Sitzungsperiode am 20. Juni in drei Fällen, die in direktem Zusammenhang mit der Frage der Abtreibung stehen. Ging es 1973 um die grundsätzliche Entscheidung, das Recht zur Abtreibung zu garantieren und somit die meisten bisherigen Gesetze der Bundesstaaten als verfassungswidrig zu erklären, so hatten die neun Obersten Bundesrichter diesmal über die Frage der Finanzierung der Abtreibungen und der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Durchführung von Abtreibungen zu befinden. Gleichzeitig stand im amerikanischen Repräsentantenhaus und Senat zum zweiten Male innerhalb weniger Monate die Abstimmung über gesetzliche *Einschränkungen bei der Verwendung von Haushaltsmitteln* der Regierung in Washington für Zwecke der Abtreibung auf dem Programm.

Drei Fälle – Ein Urteil

Fiel das Urteil 1973 mit sieben zu zwei Stimmen aus, so kam das teilweise neu besetzte Richtergremium diesmal zu einer Entscheidung von sechs gegen drei Stimmen. Konkret ging es um Verfassungsbeschwerden gegen je ein Gesetz der Staaten Connecticut und Pennsylvania und eine Verfügung des früheren Bürgermeisters von St. Louis. Die in Frage stehenden Gesetze sahen vor, daß aus dem von der Bundesre-

gierung in Washington und den Einzelstaaten gemeinsam getragenen *Programm der Gesundheitsfürsorge* für arme Bevölkerungsschichten, „Medicaid“ genannt, keine Mittel für die Durchführung von Abtreibungen zur Verfügung gestellt werden sollten, solange diese nicht „medizinisch notwendig“ seien, darunter ist ausdrücklich auch die „psychiatrische Notwendigkeit“ eingeschlossen. Den Nachweis muß jede abtreibungswillige Frau, die von Medicaid unterstützt werden will, in Form einer ärztlichen Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Schwangerschaftsabbruches beibringen. Im Falle St. Louis ging es um eine Direktive von Bürgermeister *John Poelker*, die den städtischen Krankenhäusern untersagte, Abtreibungen auszuführen, solange nicht schwere körperliche Schäden oder der Tod der Mutter zu befürchten seien.

Das *Mehrheitsvotum* in allen drei Fällen interpretierte das Urteil von 1973 auf eine neue und richtungweisende Art, indem es eindeutig darauf verwies, daß die Entscheidung von 1973 „kein uneingeschränktes ‚konstitutionelles Recht auf Abtreibung‘ erklärt... Vielmehr schützt das Recht die Frau vor ungebührlich drückenden Eingriffen in ihre Freiheit, zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen solle.“ Ausdrücklich wird hinzugefügt, das damalige Urteil lege der Autorität des Staates keinerlei Begrenzungen hinsichtlich seiner Entscheidungsfreiheit auf, ein Werturteil zu fällen, das der Geburt eines Kindes den Vorzug vor einer Abtreibung einräumt und dieser Beurteilung durch eine entsprechende Zuweisung öffentlicher Mittel Ausdruck verleiht. Daß ein Staat die *medizinische Notwendigkeit* bescheinigen läßt, bevor er Gelder zur Verfügung stellt, sei sein verbrieftes Recht. Hinzugefügt wurde: „Die schlichte Antwort auf das Argument, daß ähnliche Vorbedingungen für andere ärztliche Tätigkeiten nicht verlangt würden, ist die, daß solche Maß-

nahmen nicht die Beendigung eines potentiellen menschlichen Lebens betreffen.“ Für den Fall von St. Louis sah der Gerichtshof die gleichen Verfassungsprinzipien als gegeben an wie für die Fälle der beiden Bundesstaaten.

In einer Fußnote zu der Connecticut-Entscheidung wird die *Freiheit der Prioritätensetzung* noch einmal unterstrichen, wobei auch auf bevölkerungspolitische Aspekte hingewiesen wird.

Proteste mit sozialer Motivation

Sehr ausführlich bemühen sich die Richter, die das Mehrheitsvotum verfaßten, zu beweisen, daß es sich bei diesem Urteil um keinen Rückzug von der bahnbrechenden Entscheidung von 1973 handelt. Die Staaten Connecticut und Pennsylvania hätten mit ihrer Mittelverteilung zwar die Austragung der Schwangerschaft zu einer attraktiveren Alternative gemacht, durch die sehr wohl die Entscheidung der betroffenen Frauen beeinflußt werden könnte, doch sei nirgendwo eine neue Restriktion für Abtreibungswillige auferlegt worden: „Die Armut, die es einzelnen Frauen erschweren – und in einigen Fällen unmöglich – machen kann, Abtreibungen vornehmen zu lassen, ist von der Regelung in Connecticut weder geschaffen noch in irgendeiner Weise betroffen.“ Es handle sich bei dem Urteil auch nicht um die „Diskriminierung einer suspekten Klasse“. Als Beleg für diese Aussage führen die Richter u. a. ähnliche Entscheidungen im Schulwesen an. So sei es entsprechend der Verfassung einem Bundesstaat verboten, die Errichtung von Privatschulen zu behindern, doch sei er deshalb noch keineswegs verpflichtet, diese Schulen auch finanziell zu unterstützen.

Demgegenüber vertraten die drei Richter mit gegenteiliger Meinung in ihrem Minderheitenvotum vehement die Auffassung, daß diese Urteile effektiv einen Rückschritt bedeuten und ganz klar die minderbemittelten Bevölkerungsschichten treffen. Richter *Harry Blackman* z. B., der als Verfasser des Urteils von 1973 gilt, erklärte

im Anschluß an die Urteilsverkündung, diese Entscheidung erlaube den Staaten und Gemeinden jetzt indirekt all das, was der Gerichtshof ihnen damals direkt untersagt habe: „Der Gerichtshof gesteht zwar die Existenz eines verfassungsmäßigen Rechts zu, verweigert aber die Verwirklichung und den Besitz dieses Rechts mit der Begründung, daß Existenz und Verwirklichung getrennt und verschieden seien“, fügte er in einer Erklärung hinzu (vgl. NCNS, 21. 6. 77). Für die betroffene individuelle Frau, arm und finanziell hilflos, sei „das Ergebnis strafend und tragisch“. Bundesrichter *Thurgood Marshall*, neben *William Brennan* der dritte Richter mit abweichender Meinung, sprach sogar von „Ethik im Konkurs“ bei all denen, die zwar „das Recht auf Leben predigen, in Wirklichkeit aber im aktuellen sozialen Kontext die armen Frauen und ihre Kinder zu einem miserablen Leben verdammen“ (zit. nach: *Le Monde*, 25. 6. 77). Belegt wurde diese Aussage mit Daten, wonach in erster Linie schwarze Frauen die Auswirkungen des Spruchs zu spüren bekommen werden.

Die Frage der *unmittelbaren Auswirkungen* stand im Mittelpunkt der bisherigen Diskussion. Viele Amerikaner nehmen es Präsident *Jimmy Carter*, dessen ablehnende Haltung bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel aus dem Wahlkampf zwar bekannt war, dennoch übel, daß er über diesen sozialen Aspekt so salopp hinwegging. Am 12. Juli erklärte er, die Verweigerung von Bundeshilfe für Abtreibungen „könnte arme Frauen diskriminieren“ und fügte dann hinzu: „Es gibt so viele Dinge im Leben, die nicht fair sind.“ Seiner Meinung nach sollte die Regierung nicht versuchen, gerade in solchen Fällen gleiche Möglichkeiten für alle zu schaffen, in denen die Moral im Spiele ist. Der Amerikanische Jüdische Kongreß nahm diese Äußerung zum Anlaß, den Präsidenten in einem Telegramm aufzufordern, „sein Gewissen zu prüfen und den Mut zu besitzen, die Meinung zu ändern“ (NCNS, 1. 8. 77).

Von *katholischer Seite* dagegen wurde argumentiert, Armut könne nicht

durch Eliminierung der Kinder der Armen ausgeschaltet werden. Vielmehr bedürfe es massiver Anstrengungen auf den verschiedensten Gebieten, um den Armen aus ihrer scheinbar ausweglosen Situation herauszuhelfen. *Thomas A. Horkan*, der Direktor der Katholischen Konferenz von Florida, machte auf einen weiteren Aspekt aufmerksam, als er die Geschäftemacherei der Abtreibungskliniken in Florida brandmarkte. Demnach seien die Nutznießer von Abtreibungen nicht die Armen, sondern „die Unternehmer, die Geld im Abtreibungsgeschäft machen“ (NCNS, 7. 7. 77).

Die Führungsspitze von „Planned Parenthood“ dagegen vertrat die Ansicht, die neue gesetzliche Grundlage werde Armen, Minderheiten und Frauen vom Lande auch jetzt nicht vor Abtreibungen abhalten können, doch werde für sie die Zeit „sicherer Abtreibungen“ beendet sein. Dem widersprachen Kenner der Szene mit dem Hinweis, daß Abtreibungen in den Kliniken heute billiger (und sicherer) seien als solche, die in Hinterhöfen durchgeführt werden. Msgr. *James McHugh*, der Direktor des Büros der US-Bischöfskonferenz für „Pro-Leben-Aktivitäten“, gab seiner Genugtuung über das Urteil offen Ausdruck.

Unruhe auf der ganzen Linie

Die Folgen des jetzigen Urteilspruchs sind noch nicht abzusehen. Die einzelnen Bundesstaaten und der Kongreß haben eine Reihe von bestehenden Gesetzen zu überprüfen bzw. neue Richtlinien zu schaffen. Immerhin hatten neben Connecticut und Pennsylvania noch 13 weitere Staaten ähnliche einschränkende Gesetze verabschiedet. In allen anderen Staaten beginnt jetzt die Auseinandersetzung über den künftigen Kurs. Als Folge des Urteils bezüglich St. Louis rechnet man allgemein mit der *Gründung weiterer privater Abtreibungskliniken*, da zunehmend die Gemeinden ihre eigenen Hospitäler für Abtreibungen verschließen dürften, da sie nun indirekt grünes Licht dafür bekommen haben. Die Auswirkungen auf das Ausmaß

der Abtreibungen sind noch nicht abzuschätzen. In den letzten vier Jahren wurden immerhin durchschnittlich 300 000 „subventionierte“ Abtreibungen durchgeführt, wofür Medicaid jährlich zwischen 45 und 55 Millionen US-Dollar zur Verfügung stellte. Die genaue Erfassung aller vorgenommenen Abtreibungen fällt schwer, da die Meldepflicht sehr unterschiedlich gehandhabt wird und in Idaho z.B. Abtreibungen statistisch unter „Sterbefälle von Kindern“ registriert werden.

Louis Hellman vom Population Reference Bureau vertrat in einem Interview mit der „Washington Post“ die Ansicht, daß bei strikter Einhaltung des neuen gesetzlichen Rahmens durch die Bundesstaaten und bei Verabschiedung einer vorliegenden Novelle des Repräsentantenhauses die Zahl der jährlichen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Abtreibungen von 300 000 auf ca. 1600 zurückgehen werde. Doch viel wird von den Entscheidungsgremien in den Einzelstaaten abhängen. Während Maryland bereits beschlossen hat, aus eigenen Mitteln – bei Ausbleiben von Bundesmitteln – die bisherige Praxis fortzusetzen, haben Rhode Island und Massachusetts einen Stopp verfügt. Gefährlich wird diese neue Diskussionsrunde durch die plötzlich überall auftauchende Aufrechnung der Kosten für Abtreibung und für Geburt und Erziehung. Hier bewegt sich die Auseinandersetzung vielfach auf ein Niveau hin, das nicht nur unangemessen für diese schwerwiegenden Fragen ist, sondern auch sehr stark in die Nähe der Euthanasie-Argumente rückt.

Diskussion über Alternativen

Ausgelöst wurde dieser Disput durch Vorschläge kirchlicher und staatlicher Stellen, wie man die rund 50 Millionen US-Dollar, die bisher von Medicaid für Abtreibungen zur Verfügung gestellt wurden, alternativ nutzen kann. So schlug der Minister für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt (HEW), *Joseph Califano*, für 1978 tiefgreifende *Änderungen im Haus-*

haltsplan vor, für zunächst 35 Millionen US-Dollar u. a. Gesundheitsprogramme und Beratungsdienste entwickeln zu lassen, die besonders die Schwangerschaften von Teenagern verringern sollen. Ferner sollen damit Familienplanungsprogramme, Bevölkerungsentwicklungsforschung und Sexualerziehung finanziert werden. Auch neue Überlegungen für die Adoption ungewollter Kinder werden angestellt, obwohl Befürworter der Abtreibung sofort von „Baby-Handel“ sprachen und ihm den Kampf ansagten.

Der US-Kongreß, der bereits im vorigen Jahr auf Veranlassung des Repräsentantenhauses und hier speziell des

Republikaners *Henry Hyde* der Bezuschussung von Abtreibungen aus dem HEW-Fonds einen Riegel vorzuschieben versuchte, unternimmt derzeit einen neuen Anlauf in dieser Sache. Damals war nach langen Kompromißbemühungen ein Zusatz zum Haushaltsplan verabschiedet worden, der Abtreibungen eindeutig ausschloß, doch konnte er nicht in Kraft treten, weil ihn ein Bundesgericht am gleichen Tag außer Kraft gesetzt hat. Durch das Urteil des Obersten Gerichtshofes konnte jetzt diese Hürde beseitigt werden. Diesmal wollen Repräsentantenhaus und Kongreß die Absage an Bezuschussung von Abtreibungen direkt in den Haushaltsplan aufnehmen. Dies ist deshalb notwendig, weil bei

Gründung von Medicaid 1965 Abtreibung noch illegal war, also ohnehin nicht unter die in Frage kommenden ärztlichen Maßnahmen fiel. Jetzt geht es um die genaue Definition von Ausnahmefällen und einen einheitlichen Standpunkt beider Häuser. Nach einer solchen Entscheidung müßten die Bundesstaaten, die sich für eine weitere Finanzierung von Abtreibungen aussprechen, die Mittel dafür völlig alleine aufbringen. Jetzt haben diejenigen Auftrieb erhalten, die in Form eines Verfassungszusatzes grundsätzlich eine Revision des Urteils von 1973 herbeiführen wollen. Neun von 35 notwendigen Bundesstaaten haben bisher für ein Vorgehen in diese Richtung votiert. *N. S.*

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Kirchendistanzierte Religiosität

Zu einer Studie der Pastorkommission des ZdK

Mitte Mai veröffentlichte die Kommission für pastorale Grundfragen beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken ein äußerst bemerkenswertes Papier über „Kirchendistanzierte Religiosität“. Der Text ist umfangreich: 82 Seiten. Es ist viel in ihn hineingepackt. Man findet – wenigstens mit einer kurzen Passage bedacht – fast alles, was für die Kirche oder das Christentum unter den heutigen Glaubens- und Lebensverhältnissen ein Problem darstellt – von den Grundwerten bis zu den neuen Jugendreligionen, von der Relativierung des Christentums durch die Weltreligionen (als Erfahrungsfolge einer durch und durch pluralistischen Welt) bis zum religiösen (und politischen) Verhaltenswandel der Frau (im Übergang von der Familienrolle zur gleichrangigen Partnerin im privaten und öffentlichen Leben), von der Sexualmoral bis zu den Grundproblemen von Natur- und Humanwissenschaften. Vielleicht ist gerade der Umfang und die Vielfalt der aufgegriffenen Probleme, Themen und Fragestellungen daran Schuld, daß das Dokument wenigstens in den innerkirchlichen Kreisen zwar mit Respekt aufgenommen wurde, daß aber Vertiefung, geschweige denn Auseinandersetzung damit, von einzelnen publizistischen Versuchen aus der Kommission selbst abgesehen, bisher kaum stattgefunden hat.

Indessen steht außer Zweifel, daß die Frage nach der kirchendistanzierten Religiosität, wie es der Kommissionsvorsitzende Prof. *Karl Forster* bei der Vorstellung des Dokuments vor der Vollversammlung des ZdK – das Papier erscheint zusammen mit dem Referat von Forster demnächst in Buchform – formuliert hat, die „Schlüsselfrage für die Zukunft des deutschen Katholizismus“ ist. Und man möchte hinzufügen: *nicht so sehr die Schlüsselfrage nur des deutschen Katholizismus, sondern der Kirche und des Christentums.*

Was das Papier will

Der genaue Sinn des Papiers erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Schon der Titel „Religiös ohne Kirche. Eine Herausforderung für Glaube und Kirche“ könnte irreführend wirken. Und der Inhalt bringt mit seiner relativ abstrakten, wenn auch sehr vollständigen Erfassung der Problemfelder jedenfalls bei einer ersten oberflächlichen Lektüre keine volle Klarheit.

Religiös ohne Kirche, dahinter könnte man eine Auseinandersetzung mit dem ebenso vulgären wie populären